EHB IFFP IUFFP

EIDGENÖSSISCHES HOCHSCHULINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG
INSTITUT FEDERAL DES HAUTES ETUDES EN FORMATION PROFESSIONNELLE
ISTITUTO UNIVERSITARIO FEDERALE PER LA FORMAZIONE PROFESSIONALE

Richtlinien
zur Erstellung der Masterarbeit und anderer schriftlicher Modularbeiten

Masterarbeit im Master of Science in Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 **Allgemeines**
Gegenstand
Kapitel 2 **Anforderungen**
Ziel
Standards
Umfang
Teamarbeit
Erklärung
Kapitel 3 **Zeitlicher Verlauf**
Zulassung und Themenvergabe
Aufwand
Konzept
Betreuung
Abgabetermin
Verteidigung der Masterarbeit und Diplomierung
Kapitel 4 **Bewertung und Archivierung**
Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung
Unlauteres Prüfungsverhalten
Rekurs
Wiederholung
Eröffnung
Archivierung
Inkrafttreten

Kapitel 1 Allgemeines

Gegenstand
Diese Richtlinien regeln insbesondere
- die Anforderungen an die Masterarbeit;
- den zeitlichen Verlauf;
- die Beurteilung und Archivierung.

Die Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Masterarbeit und deren Verteidigung.

Kapitel 2 Anforderungen

Ziel
Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass die Verfasserin/der Verfasser eine Problemstellung aus dem Bereich der Berufsbildung/Berufsbildungsforschung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln selbstständig bearbeiten kann und über die Kompetenz zur Problemanalyse, Bearbeitung und mündlichen wie auch schriftlichen Darstellung verfügt.

Standards
Die Studierenden erstellen die schriftliche Masterarbeit aufgrund der Anforderungen des betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin und den im *Anhang zu den Richtlinien zur Erstellung schriftlicher Modularbeiten und der Masterarbeit* aufgeführten Kriterien.

Umfang
Die schriftliche Masterarbeit umfasst in der Regel ca. 100 bis 110 Seiten, bzw. maximal 257'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fussnoten, exklusiv Titelblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis). Ist abzusehen, dass dieser Umfang stark überschritten wird, muss eine Bewilligung der betreuenden Dozentin/des betreuenden Dozenten eingeholt werden.

Teamarbeit
Die schriftliche Masterarbeit kann mit schriftlichem Einverständnis der betreuenden Dozentin/des betreuenden Dozenten als Teamarbeit verfasst werden.

Die schriftliche Masterarbeit kann als gemeinsamer Bericht eingereicht werden, die mündliche Verteidigung der Arbeit erfolgt in jedem Fall individuell.

Es ist sicher zu stellen, dass alle Studierenden zu gleichen Teilen an der Entstehung der schriftlichen Masterarbeit beteiligt sind. Eine entsprechende Erklärung ist von allen an der Arbeit beteiligten Studierenden der Arbeit beizufügen und zu unterzeichnen.

Erklärung
Die schriftliche Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

> Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Es handelt sich bei meiner Arbeit um kein Plagiat. Mir ist be-

kannt, dass ich bei Zuwiderhandlung vom Weiterstudieren am EHB ausgeschlossen werden kann und das EHB zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Bei einer Arbeit, die von mehreren Personen verfasst wird, ist der Text sinngemäss anzupassen.

Kapitel 3 Zeitlicher Verlauf

Zulassung und Themenvergabe
Die Themenvergabe findet für Vollzeitstudierende vor Beginn der Vorlesungszeit im Herbstsemester (KW[1] 37) und für Teilzeitstudierende am Ende des Herbstsemesters (KW 4) in der Regel im dritten Studiensemester statt.

Bleiben Studierende der Themenvergabe unbegründet fern, können sie ihre Masterarbeit erst im darauf folgenden Jahr beginnen.

Aufwand
Der Gesamtaufwand für die Masterarbeit entspricht 30 ECTS Punkten, resp. 900 Arbeitsstunden.

Konzept
Es muss ein Konzept für die Masterarbeit durch die Studierenden erstellt und mit dem betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin abgestimmt werden. Es umfasst auf maximal vier Seiten (exkl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis): Problemstellung, Ziel, methodisches Vorgehen sowie die vorgesehenen Kapitel der Masterarbeit.

Das Konzept muss spätestens 6 Monate vor dem geplanten Abgabetermin der Masterarbeit der Studienleitung abgegeben werden.

Das Konzept wird durch die Studienleitung allen modulverantwortlichen Dozierenden des MSc zugestellt. Innerhalb von 5 Tagen haben diese die Möglichkeit, das Konzept zu kommentieren. Sind die Kommentare der modulverantwortlichen Dozierenden mehrheitlich kritisch bis negativ, kann die Studienleitung eine Sitzung zur gemeinsamen Diskussion des Konzepts einberufen (Studienleitung, Dozierende), an der Änderungen des Konzepts diskutiert werden können.

Wird ein Konzept nicht eingereicht, kann die Masterarbeit erst ein Jahr später eingereicht werden.

Betreuung
Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent begleitet die Verfasserin/den Verfasser der Masterarbeit kontinuierlich.

Abgabetermin
Der Abgabetermin der Masterarbeit ist in der Regel im vierten Studiensemester (Vollzeitstudierende), resp. im sechsten Studiensemester (Teilzeitstudierende) am Montag, 12:00 Uhr der KW 30.

Die Arbeit ist gebunden in dreifacher Ausführung sowie als elektronisches Dokument (formatiertes Textdokument) einzureichen.

---

[1] KW = Kalenderwoche gemäss DIN-Vorgaben.

Kann der Abgabetermin nicht eingehalten werden, muss ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Studienleitung gerichtet werden. Das Gesuch wird vom betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin mit unterzeichnet und muss mindestens 30 Tage vor dem Abgabetermin eingehen.

Wird die Masterarbeit innerhalb der verbindlich festgelegten Frist nicht eingereicht, gilt sie als erstmalig nicht bestanden (Note F).

Verteidigung der Masterarbeit und Diplomierung
In der Verteidigung soll die Verfasserin/der Verfasser den Nachweis erbringen, dass sie/er die fachlichen Grundlagen beherrscht und die Masterarbeit verteidigen kann.

Zur Verteidigung wird zugelassen wer das Konzept und die schriftliche Masterarbeit termingerecht eingereicht hat und wenn die beiden schriftlichen Gutachten positiv (genügend) sind. Zudem müssen alle Modulgebühren beglichen, die Praktika abgeschlossen und alle Module mit mindestens der Note E „genügend“ bestanden sein. Kann die Einladung aufgrund einer nicht erfüllten Bedingung nicht fristgerecht erfolgen, verschiebt sich die Verteidigung und Diplomierung um ein Jahr.

Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit findet in der KW 36 (ab Montag) – 37 (bis Mittwoch) statt, dauert 45 Minuten und ist öffentlich. Der genaue Ablauf der Verteidigung wird durch den betreuenden Dozenten/die betreuende Dozentin festgelegt.

Die Mitteilung des genauen Datums und der Uhrzeit der Verteidigung erfolgt spätestens am Ende der KW 35 durch die Studienleitung.

Die Diplomierung findet in der Regel in der KW 37 statt.

Kapitel 4 Beurteilung, Bewertung und Archivierung

Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung
Die Masterarbeit wird zweifach schriftlich begutachtet.
Das Erstgutachten übernimmt die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent (intern).
Die Studienleitung ernennt auf Vorschlag des betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin den Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin (intern oder extern).

Bei der mündlichen Verteidigung hat der betreuende Dozent/die betreuende Dozentin den Vorsitz und befragt zusammen mit dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin den Kandidaten/die Kandidatin. Das Protokoll wird durch einen Beisitz (Dozent/in intern) geführt.

Im Anschluss an die Verteidigung erfolgt die nicht-öffentliche Beratung der Note (Erstgutachter/in, Zweitgutachter/in und Beisitzer/in). Die Note wird dem Kandidaten/der Kandidatin anschliessend durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mündlich mitgeteilt.

Die Note der Masterarbeit (schriftliche Arbeit und Verteidigung) besteht aus einer Note A bis F, gemäss EHB-Studienreglement. Zur Bestimmung der Schlussnote wird die schriftliche Masterarbeit stärker gewichtet als die mündliche Verteidigung. Beide Teile der Masterarbeit (schriftliche Arbeit und Verteidigung) müssen genügend sein, damit die Masterarbeit als bestanden gilt.

Unlauteres Prüfungsverhalten
Falls eine Studentin oder ein Student im Qualifikationsverfahren mit unlauteren Mitteln arbeitet, gilt das betreffende Qualifikationsverfahren als nicht bestanden und wird mit der Note F bewertet. Allfällige rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung von Arbeiten Dritter unter Anmassung der Autorschaft, führt zum Nichtbestehen der betreffenden Arbeit (Note F). Weitere Konsequenzen, namentlich die Exmatrikulation, bleiben vorbehalten.

Das Masterdiplom kann nachträglich entzogen werden, wenn sich die Arbeit nachträglich als Plagiat oder als bestellte und gekaufte Arbeit (ghostwriter) herausstellt. Das Diplom wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Masterarbeit selbständig und unter vollständiger Offenlegung aller verwendeten Quellen erstellt wurde. Diese Regelung kann bis zu 5 Jahre nach Erteilung des Diploms angewendet werden.

Wiederholung
Eine Masterarbeit mit der Bewertungen A bis und mit E kann nicht überarbeitet und zur erneuten Beurteilung eingereicht werden. Eine Masterarbeit mit der Bewertung F (nicht bestanden) kann überarbeitet und ein zweites Mal eingereicht werden oder es kann das Konzept für eine neue Masterarbeit vorgelegt werden. Die Verteidigung und Diplomierung verschiebt sich damit um ein Jahr.

Rekurs
Wird eine Masterarbeit MSc zum dritten Mal mit der Note F (nicht bestanden) bewertet und führt diese Note zur Nichterteilung des Diploms gemäss Art. 17 EHB Studienreglement, kann die/der Studierende innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung bei der Direktorin/dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79 Postfach, CH-3052 Zollikofen) schriftlich Einsprache erheben. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Eröffnung
Das EHB eröffnet der Verfasserin/dem Verfasser schriftlich die Gesamtbewertung der Masterarbeit anlässlich der Diplomierung.

Archivierung
Die schriftliche Modularbeit sowie die schriftliche Beurteilung werden von der Studienleitung archiviert und gemäss Art. 13 Abs. 7 des EHB-Studienreglements aufbewahrt.

Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zollikofen, 14. Dezember 2007

D. Schipper

Dr. Dalia Schipper
Direktorin